



Bericht des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 109

über den neuen Lohnausweis

Übersicht

Mit der am 24. Januar 2005 erheblich erklärten Motion M 365 von Hans Aregger über die Beibehaltung des bisherigen Lohnausweises verlangt der Grosse Rat bis Ende August 2005 einen Bericht sowohl über die Nichteinführung des neuen Lohnausweises als auch über die Weiterführung der bisherigen Verwaltungspraxis.

Die Lohnbescheinigungspflicht ist im Steuergesetz des Kantons Luzern und im Bundesrecht (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und Steuerharmonisierungsgesetz) abschliessend geregelt. Die Steuerpraxis darf nicht zulassen, dass bestimmte Lohnarten, wie Gehaltsnebenleistungen, nicht deklariert und besteuert werden. Sollen solche Lohnbestandteile nicht Gegenstand der Deklaration und Besteuerung sein, sind die Steuergesetze zu ändern. Die Steuerverwaltung hat die Kompetenz, Vorschriften aufzustellen, welche die Erfüllung der Pflichten für die Bürgerinnen und Bürger erleichtern. Dies gilt jedoch nur so weit, als die steuergesetzliche Ordnung nicht ausser Kraft gesetzt wird.

Der kantonale Gesetzgeber hat im Steuergesetz festgelegt, dass für die Steuerformulare die Kantonale Steuerverwaltung zuständig ist. Sie bestimmt die Steuerformulare. Der Grosse Rat ist ohne Änderung des geltenden Rechts nicht befugt, die Gestaltung und Verwendung bestimmter Steuerformulare vorzuschreiben. Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt die Verwendung von in der ganzen Schweiz einheitlichen Formularen vor.

In einer frühen Phase wurde das Projekt neuer Lohnausweis mit der Verpflichtung vorgestellt, dass sämtliche Gehaltsnebenleistungen auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden. Dies zog intensive politische Diskussionen nach sich. Das war allerdings noch bevor das Projekt mit den massgebenden Spitzenverbänden der Wirtschaft (economie-suisse, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Arbeitgeberverband) hinsichtlich Praktikabilität und administrativen Aufwandes diskutiert wurde. Diese Diskussionen führten zu Vereinfachungen, die den Bedenken der Wirtschaft betreffend administrativen Mehraufwand weitestgehend Rechnung trugen. Übliche und geringfügige Leistungen müssen nun nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden. So müssen beispielweise der Privatgebrauch des geschäftlichen Handys oder branchenübliche Rabatte auf Waren nicht deklariert werden.

Die massgebenden Spitzenverbände konnten sich mit diesem Ergebnis schliesslich im Grossen und Ganzen einverstanden erklären. Die Schweizerische Steuerkonferenz führt gegenwärtig zusammen mit den mitwirkenden Spitzenverbänden der Wirtschaft einen Praxistest mit einer repräsentativen Anzahl von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durch. Um diesen Test auswerten zu können, ist die definitive Einführung des neuen Lohnausweises um ein weiteres Jahr, auf 2007, verschoben worden.

Mit der Überweisung des Postulates P 382 von Konrad Graber wird verlangt, dass der vorliegende neue Lohnausweis einer KMU-Verträglichkeitsprüfung unterzogen wird. Der neue Lohnausweis soll in der Regel pro Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer in höchstens fünf Minuten ausgefüllt werden können. In der Hoffnung, dass diese Erwartungen sich erfüllen, wird der neue Lohnausweis gegenwärtig von der Schweizerischen Steuerkonferenz mit einem Pilotprojekt bei zahlreichen Unternehmen getestet. Die Ergebnisse werden von einer gemischten Arbeitsgruppe, bestehend aus Unternehmern und

Vertretern der Steuerbehörden und der Wirtschaftsverbände, ausgewertet. Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Testergebnisse noch weitere Verbesserungen vorgenommen werden. Wir verfolgen diese Testphase aufmerksam und werden uns für zusätzliche Verbesserungen einsetzen.

Wir werden 2006 gestützt auf den Schlussbericht der gemischten Arbeitsgruppe zum Lohnausweis und die Beschlüsse der Schweizerischen Steuerkonferenz das weitere Vorgehen beschliessen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	5
II.	Rechtliche Ausgangslage.....	5
	1. Steuergesetz, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und Steuerharmonisierungsgesetz.....	5
	2. Kompetenz zur Festlegung von Steuerformularen	6
III.	Der neue Lohnausweis.....	7
	1. Warum ein neuer Lohnausweis?	7
	2. Was ist wirklich neu am neuen Lohnausweis?.....	8
IV.	Muster eines alten und eines neuen Lohnausweises	14
	1. Alter Lohnausweis	15
	2. Neuer Lohnausweis	16
V.	Unterstützungen für das Ausfüllen des Lohnausweises	17
	1. Applikation E-Lohnausweis SSK	17
	2. Anpassung Lohnprogramme	17
	3. Lohnausweis und swissdec-Lohnstandard Schweiz	18
VI.	Verschiebung der Einführung des neuen Lohnausweises auf 2007	19
VII.	Politische Diskussion auf schweizerischer und kantonaler Ebene	20
VIII.	Postulat Konrad Graber über einen KMU-freundlichen neuen Lohnausweis (5-Minuten-Lohnausweis).....	20
IX.	Pilotprojekt Praxistest neuer Lohnausweis	21
	1. Konzept und Projektziel.....	21
	2. Zu klärende Fragen	22
	3. Projektorganisation.....	22
	4. Aufgaben der Pilot-Arbeitgeberinnen und -Arbeitgeber	23
	5. Zeitplan	24
X.	Weiteres Vorgehen.....	25
XI.	Antrag	25
	Entwurf des Grossratsbeschlusses	26
	Anhang: Überblick über die politische Diskussion	27

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht über den neuen Lohnausweis. Sie haben den Bericht mit der am 24. Januar 2005 erheblich erklärten Motion M 365 von Hans Aregger verlangt.

I. Einleitung

Mit der erheblich erklärten Motion M 365 von Hans Aregger über die Beibehaltung des bisherigen Lohnausweises verlangte Ihr Rat bis Ende August 2005 einen Bericht sowohl über die Nichteinführung des neuen Lohnausweises als auch über die Weiterführung der bisherigen Verwaltungspraxis. Wir wurden beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Kanton Luzern weder für die Staats- und Gemeindesteuern noch für die direkte Bundessteuer den neuen Lohnausweis (NLA) einführt. Wir haben die Steuerverwaltung des Kantons Luzern dazu anzuhalten, dass den Steuererklärungen wie bisher der heute verwendete Lohnausweis beigelegt wird. Ferner haben wir die Steuerverwaltung des Kantons Luzern anzuweisen, die heute geltende liberale Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit dem Lohnausweis (insbesondere hinsichtlich Gehaltsnebenleistungen und Spesenaufwendungen) weiterzuführen.

II. Rechtliche Ausgangslage

1. Steuergesetz, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und Steuerharmonisierungsgesetz

Für den Ausweis und die Besteuerung der Lohnzahlungen sind die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen des Steuergesetzes vom 22. November 1999 (SRL Nr. 620; StG) und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11; DBG) massgebend. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14; StHG) enthält die inhaltlich analogen Grundbestimmungen, die der kantonale Gesetzgeber in das kantonale Steuerrecht umgesetzt hat.

- Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit sind alle aus dem Arbeitsverhältnis fließenden Einkünfte steuerbar, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und anderer geldwerter Vorteile (§ 24 Abs. 1 StG; Art. 17 Abs. 1 DBG).
- Natürliche Personen müssen der Steuererklärung einen Lohnausweis über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit beilegen (§ 146 Abs. 1a StG; Art. 125 Abs. 1a DBG).
- Arbeitgeber sind verpflichtet, eine schriftliche Bescheinigung (Lohnausweis) über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszustellen (§ 148 Abs. 1a StG; Art. 127 Abs. 1a DBG).

Der Lohnausweis hat sämtliche Leistungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmenden zu enthalten, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung, unter der sie ausgerichtet werden (insbesondere Lohn, Zulagen, Gratifikationen, Gehaltsnebenleistungen, Spesenvergütungen).

Für den Vollzug dieser Bestimmungen ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig. Sie erlässt die für deren richtige und einheitliche Anwendung erforderlichen Weisungen und Anordnungen und bestimmt die Steuerformulare (§ 124 StG). Sie darf aufgrund des gesetzlichen Auftrags nicht hinnehmen, dass bestimmte Lohnarten, wie etwa Gehaltsnebenleistungen, nicht deklariert und besteuert werden. Sollen solche Lohnbestandteile nicht Gegenstand einer Deklaration und Besteuerung sein, sind die Steuergesetze zu ändern.

Das Steuergesetz ist nach den Grundsätzen der modernen Verwaltungsführung zu vollziehen. Der Vollzug soll kundenorientiert, wirkungsorientiert und verhältnismässig sein. Für die Steuerpflichtigen und die Verwaltung soll mit dem Vollzug möglichst wenig Aufwand verbunden sein. Die Verwaltung hat in diesem Rahmen die Kompetenz, Vorschriften aufzustellen, welche die Erfüllung der Pflichten für die Bürgerinnen und Bürger erleichtern. Statt auf Nachweisen zu bestehen, kann auf glaubwürdige Angaben abgestellt werden. Statt auf Detailnachweisen zu bestehen, können Pauschalierungen zugelassen werden. Statt auf Feststellung von Sachverhalten, die nur mit ausserordentlichem Aufwand ermittelt werden können, zu beharren, wird bei Geringfügigkeit gar auf deren Ermittlung verzichtet. Diese Grundsätze sind jedoch nur insoweit anwendbar, als sie die steuergesetzliche Ordnung nicht ausser Kraft setzen. Sie dürfen nicht dazu führen, dass bestimmte Lohnarten nicht mehr zur Deklaration und Besteuerung gelangen, obwohl die Steuergesetze ihre Besteuerung verlangen.

2. Kompetenz zur Festlegung von Steuerformularen

Wie im materiellen Steuerrecht («was ist steuerbar») ist die kantonale Steuerverwaltung auch im formellen Steuerrecht («wie wird die Steuer ermittelt») verpflichtet, sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten, die ihr vom eidgenössischen und vom kantonalen Gesetzgeber vorgegeben werden. Sowohl die Steuergesetze des Bundes

wie das kantonale Steuergesetz enthalten Vorschriften für die Verwendung von Formularen. Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt in Artikel 71 Absatz 3 für die Steuererklärung und die dazugehörigen Beilagen die Verwendung von in der ganzen Schweiz einheitlichen Formularen vor. Der Lohnausweis ist ein solches Formular. Sowohl im Steuergesetz (§ 146 Abs. 1a) wie auch im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 125 Abs. 1a) ist der Lohnausweis als Beilage zur Steuererklärung angeführt. Der Lohnausweis ist ein Formular, das von allen Kantonen angewendet werden muss. Da alle Kantone verpflichtet sind, ein einheitliches Formular zu verwenden, besteht kein kantonaler Freiraum, einen anderen Lohnausweis als den gesamtschweizerischen zu verwenden.

Für die direkte Bundessteuer ist die kantonale Steuerverwaltung ebenfalls nicht frei in der Festlegung der Formulare. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann den Kantonen einheitliche Formulare vorschreiben (Art. 102 Abs. 2 DBG). Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat im Rahmen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) – die Eidgenössische Steuerverwaltung ist Mitglied der Schweizerischen Steuerkonferenz – entschieden, dass der neue Lohnausweis für die direkte Bundessteuer zu verwenden ist.

III. Der neue Lohnausweis

Für das bessere Verständnis des Projektes Einführung neuer Lohnausweis sollen an dieser Stelle kurz der Inhalt dieses Projektes und der neue Lohnausweis selbst dargestellt werden.

1. Warum ein neuer Lohnausweis?

Mit dem neuen, schweizweit einheitlichen Lohnausweis soll das über 30 Jahre im Einsatz stehende heutige Lohnausweisformular abgelöst werden. Die Veränderungen im Steuerrecht und die vielfältigen Neuerungen bei den Entlohnungsmodellen verlangen nach einem neuen Formular.

Die Wirtschaft hat bei der Einführung neuer Gehaltsnebenleistungen (sogenannte «fringe benefits») eine beachtliche Kreativität an den Tag gelegt. Der neue Lohnausweis trägt diesen Entwicklungen Rechnung. Wenn die Arbeitgeber vermehrt dazu übergehen, das Arbeitsentgelt in Form von Gehaltsnebenleistungen zu erbringen, ist es die logische Folge, dass die Steuerbehörden mit einem entsprechend angepassten Lohnausweisformular die vollständige Deklaration aller Lohnbestandteile sicherstellen.

2. Was ist wirklich neu am neuen Lohnausweis?

Mit dem neuen Lohnausweis wird eine transparente Staffelform für die Darstellung der Lohnbezüge und der Abzüge eingeführt. Neu müssen die Naturalbezüge und die Gehaltsnebenleistungen auf dem Formular aufgeführt werden. Diese waren schon bisher steuerpflichtig, wurden jedoch zusammen mit den Barlöhnen in einer Summe auf dem Lohnausweis ausgewiesen.

Es müssen nicht mehr Einkünfte deklariert werden als bisher. Allerdings sind die einzelnen Lohnbestandteile neu auf dem Lohnausweis ersichtlich. Die Steuerbehörde kann mit dem neuen Lohnausweis allenfalls fehlende Lohnbestandteile besser feststellen. Dies ist im Interesse einer rechtsgleichen Steuererhebung zu begrüßen.

Bei den Angaben zu den Spesenbezügen ergeben sich wesentliche Erleichterungen (siehe nachfolgend). Das Formular kann multifunktionell sowohl für die Bescheinigungen von Löhnen wie auch von Renten verwendet werden.

Die Regelungen werden besser an die AHV und die Mehrwertsteuer angepasst. Es wird nur noch ein Formular geben. Die Informatiktauglichkeit des Formulars wird verbessert. Die Wegleitung wird wesentlich informativer.

a. Altes Formular, altes Projekt

Der heute gültige Lohnausweis stammt aus dem Jahr 1973. Wenn die Steuerbehörden nach über 30 Jahren dieses Formular aktualisieren, kann man nicht von einem übertriebenen Aktivismus sprechen. Das Projekt neuer Lohnausweis wurde im Jahr 1996 gestartet. Den Interessenverbänden wurde eine umfassende Mitwirkung zugestanden. Auch die Anbieter von Lohnsoftware wurden einbezogen. Im Verlauf des Projektes sind die Steuerbehörden der Wirtschaft sehr weit entgegengekommen.

Einige Zahlen zu dem immer wieder verbreiteten Vorwurf, der neue Lohnausweis sei mit einem enormen administrativen Mehraufwand verbunden:

	alt	neu
Lohnausweis	50 Felder	42 Felder
Wegleitung	63 Ziffern 10 Seiten	76 Ziffern 15 Seiten
Kurzanleitung (für KMU ausreichend)	nein	ja, 4 Seiten
Gratissoftware mit integrierter Wegleitung	nein	ja
Elektronische Wegleitung	nein	ja

Der Widerstand gegen den neuen Lohnausweis dürfte effektiv weniger im neuen Lohnausweis an sich begründet sein. Vielmehr kommt darin der allgemeine Unmut über die steigende Belastung der KMU mit administrativem Aufwand zum Ausdruck.

b. Stellenwert des Lohnausweises

Der Lohnausweis ist eine Urkunde und das zentrale Dokument für das Steuerverfahren. Die Arbeitgeber tragen die Verantwortung für die vollständige Deklaration aller Lohnbestandteile auf dem Lohnausweis. Sie müssen dafür besorgt sein, dass sämtliche Leistungen an die Arbeitnehmenden auf dem Formular aufgeführt sind. Die Arbeitnehmenden und Arbeitnehmer haben demgegenüber eine persönliche Überprüfungspflicht. Der Lohnausweis ist sorgfältig auszufüllen. Damit werden die Arbeitnehmenden vor unliebsamen steuerlichen Einkommenskorrekturen und vermeidbaren Strafverfahren geschützt. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber schützen aber auch sich selbst. Wissentlich unvollständig ausgefüllte Lohnausweise können auch für die Ausstellenden Steuerstraffolgen nach sich ziehen.

Diese Sorgfaltspflichten bestehen bereits heute. Mit der Einführung des neuen Lohnausweises ändert sich daran nichts. Mit dem neuen Lohnausweis sind keinerlei Neuerungen im Bereich des Steuerstrafrechts verbunden. Im Gegenteil. Mit dem neuen Lohnausweis ist gar eine «kleine Steueramnestie» verbunden. Denn bisherige Nachlässigkeiten können ohne Nach- und Steuerstraffolgen richtig gestellt werden. Die Schweizerische Steuerkonferenz hat dazu folgende Richtlinien erlassen:

- Es handelt sich nicht um Leistungen in Geldform (z. B. Barlohn).
- Es handelt sich um Gehaltsnebenleistungen oder Naturalbezüge oder als Spesen bezeichnete Lohnbestandteile.
- Es sind mehrere Arbeitnehmende betroffen.
- Es wird mit der Einführung des neuen Lohnausweises korrekt deklariert.

c. Die wichtigsten Neuerungen

Allgemeine Angaben

Die mit dem neuen Lohnausweis verlangten allgemeinen Angaben, wie die Personalien, die Beschäftigungsdauer, gewährte Vergünstigungen für die Verpflegung, gehen nicht über das hinaus, was bereits im bisherigen Formular deklariert werden musste. Auf dem neuen Lohnausweis müssen beispielsweise die Funktion, der Arbeitsort und die Zahl der Schichttage nicht mehr angegeben werden.

Gehaltsnebenleistungen im Allgemeinen

Wie bisher müssen die Gehaltsnebenleistungen deklariert werden. Neu werden sie jedoch auf dem Lohnausweis einzeln ausgewiesen. Gehaltsnebenleistungen sind grundsätzlich zum Markt- oder Verkehrswert steuerbar.

Es gibt zahlreiche Gehaltsnebenleistungen, welche aus Praktikabilitätsgründen nicht auf dem Lohnausweis aufgeführt werden müssen:

- branchenübliche Rabatte auf Waren, die für den Eigenbedarf bestimmt sind,
- Halbp reis-Abonnement SBB,
- Reka-Checks bis 600 Franken pro Jahr,
- Geschenke bis 500 Franken pro Ereignis,
- private Nutzung Arbeitswerkzeuge (Handy, PC u. Ä.),
- Gutschrift von Flugmeilen,
- Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften bis 1000 Franken pro Ereignis,
- Beiträge an Fachverbände generell,
- Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere Anlässe bis 500 Franken pro Ereignis,
- Beiträge an die Kinderkrippe des Arbeitgebers,
- Gratisparkplätze am Arbeitsort.

Diese weit verbreiteten Leistungen müssen nicht auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden und werden auch nicht besteuert.

In einer frühen Phase wurde das Projekt neuer Lohnausweis mit der Verpflichtung vorgestellt, dass sämtliche Gehaltsnebenleistungen auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden. Dies zog intensive politische Diskussionen nach sich. Das war allerdings noch bevor das Projekt mit den massgebenden Spitzenverbänden der Wirtschaft (economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Arbeitgeberverband) hinsichtlich der Praktikabilität und des administrativen Aufwandes diskutiert wurde. Diese Diskussionen führten zu Vereinfachungen, welche den Bedenken der Wirtschaft betreffend administrativen Mehraufwand weitestgehend Rechnung trugen. Die massgebenden schweizerischen Wirtschaftsverbände konnten sich mit diesem Ergebnis schliesslich einverstanden erklären (vgl. Anhang).

Es trifft also nicht zu, dass mit dem neuen Lohnausweis der Privatgebrauch des geschäftlichen Handys oder Laptops deklariert werden muss. Steuerpflichtig sind hingegen wie bisher die Naturalbezüge Verpflegung und Unterkunft. Diese sind nach den Ansätzen der einschlägigen Merkblätter als Einkommen zu versteuern. Steuerpflichtig ist auch der Privatanteil für das Geschäftsauto. Wir stellen diesen Punkt, da von besonderem Interesse, noch speziell dar (vgl. folgendes Kap.).

Steuerpflichtig zum Markt- oder Verkehrswert sind alle Arten von geldwerten Leistungen, soweit diese nicht auf der Ausnahmeliste figurieren. Dazu gehören:

- die Übernahme von Mietkosten für die private Wohnung,
- Beiträge an die Privatschule der Kinder,
- die Übernahme der privaten Krankenkassenprämien,
- Geschenke über der Freigrenze von 500 Franken.

Wir erläutern die Problematik der Gehaltsnebenleistungen anhand von zwei Beispielen:

Beispiel 1

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter einer Schreinerei will in seinem Privathaus ein Velux-Fenster einbauen. Er kann das dafür notwendige Material aus dem Betrieb mit 20 Prozent Rabatt beziehen (normaler Verkaufspreis 1500 Franken; Mitarbeiterpreis 1200 Franken).

Beurteilung:

Keine Gehaltsnebenleistung, da es sich um einen branchenüblichen Rabatt handelt, mindestens die Selbstkosten verlangt werden und das Material zum Eigengebrauch bezogen wurde.

Beispiel 2

Sachverhalt:

Anstelle einer Lohnerhöhung übernimmt ein Arbeitgeber die Krankenkassenprämien der Poliere von monatlich 250 Franken.

Beurteilung:

Wesentliche Gehaltsnebenleistung. Die übernommenen privaten Lebenshaltungskosten von 3000 Franken sind auf dem Lohnausweis als Gehaltsnebenleistung aufzuführen.

Privatanteil Geschäftsauto

Der Privatanteil am Geschäftswagen beträgt 1 Prozent des Kaufpreises pro Monat, mindestens jedoch 1800 Franken pro Jahr. Übernimmt der Arbeitnehmer beträchtliche Kosten, so kann der Privatanteil reduziert werden. Als Alternative zur pauschalen Berechnung besteht die Möglichkeit der Aufteilung der effektiven Kosten nach Massgabe der tatsächlich gefahrenen Privatkilometer. Dies setzt jedoch die Führung eines Bordbuchs voraus. Wir betrachten anhand von drei Beispielen die Handhabung dieser Regelung:

Beispiel 3

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer zahlt sämtliche Benzinkosten und den Parkplatz zu Hause. Der Arbeitgeber zahlt die Anschaffungskosten von 50 000 Franken und die übrigen Betriebskosten.

Beurteilung:

Es liegen keine beträchtlichen Leistungen seitens des Arbeitnehmers vor. Der Privatanteil wird nicht reduziert. Er ist mit 6000 Franken pro Jahr festzusetzen (12% vom Kaufpreis von Fr. 50 000.–).

Beispiel 4

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin zahlt die gesamten Betriebskosten. Die Arbeitgeberin zahlt die Anschaffungskosten von 50 000 Franken.

Beurteilung:

Es liegen beträchtliche Leistungen seitens der Arbeitnehmerin vor. Auf die Erfassung eines Privatanteils wird verzichtet.

Beispiel 5

Sachverhalt:

Ein Servicemonteur kann den Servicewagen auch für gelegentliche Privatfahrten benutzen. Der Wagen verfügt über feste Einrichtungen (Werkzeug- und Zubehörkisten, Maschinen usw.). Für Privatfahrten ist das Auto nur sehr eingeschränkt geeignet.

Beurteilung:

Der Gebrauch für private Zwecke ist stark eingeschränkt. Es ist kein Privatanteil zu berechnen.

Bei all diesen Beispielen wird heute ein grösserer Privatanteil erfasst. Die Weisungen der Kantonalen Steuerverwaltung sehen die Berechnung des Privatanteils vom Katalogpreis (statt neu vom Kaufpreis) und einen Mindestwert von 3250 Franken (statt neu 1800 Franken) vor. Mit der Einführung des neuen Lohnausweises würde die neue, günstigere gesamtschweizerische Regelung zur Anwendung gelangen.

Spesenvergütungen

Wesentliche Erleichterungen ergeben sich bei der Spesendeklaration. Der Betrag der ausbezahlten Spesen muss nicht mehr angegeben werden, sofern die recht grosszügigen steuerlichen Ansätze nicht überschritten werden:

- Übernachtungsspesen effektiv nach Beleg,
- Hauptmahlzeit maximal 30 Franken,
- Bahn- und Flugzeugtickets nach Beleg,
- geschäftliche Nutzung privater Personenwagen maximal 70 Rappen pro Kilometer,
- Tagespauschale für Kleinspesen maximal 20 Franken,
- MwSt-konforme Abrechnung Kundeneinladungen.

Erfahrungsgemäss sind die meisten KMU finanziell gar nicht in der Lage, ihren Arbeitnehmenden die publizierten, steuerlich tolerierten Spesenansätze zu bezahlen. Die KMU verfolgen im Allgemeinen vielmehr eine zurückhaltende Spesenpolitik. Sie erwarten von ihren Mitarbeitenden, dass sie sich kostenbewusst verhalten. Übertriebene Auslagen ihrer Mitarbeitenden sind die KMU nicht zu finanzieren gewillt.

Wenn sich die Spesenentschädigungen für die Mitarbeitenden im genannten Rahmen bewegen, muss auf dem Lohnausweis lediglich das entsprechende Feld angekreuzt werden. Diese Neuerung bedeutet insbesondere für jene Betriebe eine grosse Erleichterung, welche Geschäftsführende oder Aussendienstmitarbeitende beschäftigen. Bisher mussten für diese Mitarbeitenden sämtliche Spesen mit ihrem Betrag auf dem Lohnausweis aufgeführt werden.

Pauschalspesen müssen ungefähr den effektiven Spesen entsprechen und gelten für einen bestimmten Zeitabschnitt (z. B. Monat, Jahr). Diese müssen wie bisher immer auf dem Lohnausweis aufgeführt werden.

Für grössere Betriebe mit einer vielfältigen Spensensituation empfiehlt es sich (schon heute), ein Spesenreglement auszuarbeiten und durch die Steuerbehörde beurteilen zu lassen. Bei Genehmigung des Spesenreglementes wird ein entsprechender Vermerk im Bemerkungsfeld des Lohnausweises angebracht. Die Genehmigung durch eine kantonale Steuerbehörde wird schweizweit anerkannt. Mit den bisherigen Verfahren war dies nicht gewährleistet.

Die Vorteile eines genehmigten Spesenreglementes sind:

- Bei den effektiv ausgerichteten Spesen können andere Ansätze gewählt werden, als es die Vorgaben gemäss Erläuterungen zum neuen Lohnausweis vorsehen.
- Die Art und die Höhe der effektiv ausgerichteten Spesen müssen in den individuellen Steuereinschätzungsverfahren der Mitarbeitenden und der Firma nicht mehr aus- und nachgewiesen werden.
- Es sind lediglich die pauschal ausgerichteten Spesen auf dem Lohnausweis in ihrer Höhe aufzuführen.
- Den Steuerbehörden müssen keine Aufstellungen und Belege mehr eingereicht werden für den Nachweis, dass Pauschalspesen effektiven Auslagen entsprechen.
- Die gleich bleibende Behandlung in jeder Steuerperiode wird sichergestellt, solange die Spesenregelungen nicht geändert werden.
- Die Spesen (vor allem Pauschalspesen) aller Mitarbeitenden werden von den Steuerbehörden in der ganzen Schweiz gleich behandelt.
- Den Unternehmen bietet ein genehmigtes Spesenreglement Transparenz, sowohl den Steuerbehörden als auch ihren eigenen Mitarbeitenden gegenüber.

Weiterbildungskosten

Nicht deklariert werden müssen die Kosten für typische berufsbegleitende Weiterbildungen (z. B. Computer-Benutzerkurse, Kurse zum richtigen Telefonieren, Sprachkurse, Vorbereitungen Meisterprüfung) sowie Kosten für mehrtägige Seminare.

Bezahlt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin für Mitarbeitende Weiterbildungskosten von mehr als 12 000 Franken pro Jahr an Dritte, so müssen diese Kosten auf dem Lohnausweis deklariert werden. Diese Angabe dient lediglich der Information. Diese Beträge stellen in der Regel kein steuerbares Einkommen dar. Mitarbeitende können ihre Weiterbildungskosten in ihrer persönlichen Steuererklärung geltend machen. Mit der Deklaration im Lohnausweis ist gewährleistet, dass nur die Nettokosten abgezogen werden können.

Werden den Mitarbeitenden hingegen Beiträge an die Weiterbildungskosten in Geldform ausbezahlt, müssen diese immer auf dem Lohnausweis deklariert werden. Auch diese Beträge stellen in der Regel kein steuerbares Einkommen dar.

IV. Muster eines alten und eines neuen Lohnausweises

Die nachfolgenden Muster zeigen die korrekte Deklaration des folgenden Beispiels mittels des alten und des neuen Lohnausweises:

- Felix Muster ist Leiter der XYZ GmbH in Sursee,
- Bruttojahreseinkommen 120 000 Franken,
- den Geschäftswagen mit Katalogpreis 50 000 Franken und Anschaffungspreis von 42 000 Franken kann er ohne Entschädigung oder Lohnabzug für private Zwecke, inkl. Fahrt zum Arbeitsort, nutzen,
- Verwaltungsratshonorar 5000 Franken pro Jahr,
- effektive Spesen 3250 Franken,
- Pauschalspesen 350 Franken pro Monat oder 4200 im Jahr.

Einige konkrete Vergleichspunkte für die Bescheinigung in den Lohnausweisen:

Übersichtlichkeit

Im alten Lohnausweis muss der Brutto-lohn, der an erster Stelle steht, alles umfassen: Barlohn, Verwaltungsratshonorar, Privatanteil Geschäftswagen; in den nachfolgenden Rubriken werden einzelne Bestandteile, die darin enthalten sind, spezifiziert.

Im neuen Lohnausweis sind die einzelnen Positionen aufgereiht und können zusammengezählt werden (Additionsprinzip).

Einfachheit

Im alten Lohnausweis müssen sämtliche Spesen (effektive und pauschale) von leitenden Mitarbeitenden betragsmässig aufgeführt sein.

Im neuen Lohnausweis müssen die effektiven Spesen auch bei leitenden Mitarbeitenden nicht mehr betragsmässig aufgeführt werden, wenn die Spesenansätze jene der Richtlinien gemäss Wegleitung nicht überschreiten (vgl. Kap. III.2.c). Auf sie ist einfach unter Ziffer 13.1.1 mittels Kreuz hinzuweisen.

Höhere Besteuerung (= höherer Nettolohn)?

Der Privatanteil eines Geschäftswagens wurde schon bisher besteuert. Bisher wurde der pauschale Betrag aus dem Katalogpreis berechnet (12% von 50 000 Franken = 6000 Franken).

Im neuen Lohnausweis wird der pauschale Betrag in der ganzen Schweiz aus dem Kaufpreis berechnet (12% von 42 000 Franken = 5040 Franken).

2. Neuer Lohnausweis

A X Lohnausweis		B Rentenbescheinigung	
C 20645206118		D K	
D 2005		E 31.01.2005	
F 31.12.2005		G	
		Foto Mutter Mustertrause 12 1212 Bureau	
1. Lohnsteuer (inkl. über 21 Personen / Rente)		120000	
2. Nebenberufseinkünfte 2.1. Verdinglich. Umsatzerlöse		0	
2.2. Privatverdiene Geschäftserlöse		9040	
2.3. Andere		0	
3. Unregelmäßige Leistungen		0	
4. Kapitalleistungen		0	
5. Besorgungserlöse gem. § 10a		0	
6. Verwaltungserlöse		9000	
7. Andere Leistungen		0	
8. Bruttoeinkommen / Rente		120040	
9. Beiträge ArtV / Bf / BG / AG / V / NWL		8777	
10. Berufliche Vorsorge (bV)		11793	
10.1. Orientierende Beiträge		0	
10.2. Beiträge für den Erwerb		11793	
11. Nettoeinkommen / Rente		109263	
12. Qualifizierung		0	
13. Spezialvergütungen		0	
13.1. Effektivlohn		0	
13.1.1. Bonus, Verdinglich. Überzahlung		0	
13.1.2. Dinge		0	
13.2. Pauschalwert		4200	
13.2.1. Repräsentation		0	
13.2.2. Auto		0	
13.2.3. Dinge		4200	
13.3. Beiträge an die Weiterbildung		0	
14. Weitere Gehaltsbestandteile		0	
15. Bemerkungen		0	
16. Ort und Datum		17. Ort, Datum und Unterschrift	
Bureau, 25. April 2005		1212 Bureau	
		Lohn-Nr. 241 200 00 00	

V. Unterstützungen für das Ausfüllen des Lohnausweises

1. Applikation E-Lohnausweis SSK

Mit der geplanten Einführung des neuen Lohnausweises hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) eine Software entwickelt, die es den KMU ohne eigene Lohnverarbeitungssoftware erlaubt, den neuen Lohnausweis elektronisch auszufüllen. Dieser E-Lohnausweis SSK ist seit dem 8. April 2005 verfügbar und kann vom Internet heruntergeladen und lokal auf dem PC installiert werden. Die Software steht kostenlos zur Verfügung.

Der E-Lohnausweis SSK ist eine mandantenfähige Software zum Erstellen von Lohnausweisen. Mit dem Programm können eine beliebige Anzahl Lohnausweise erstellt werden. Die Software steht dreisprachig zur Verfügung. Im Folgejahr können Stammdaten (Personalien usw.) aus dem Vorjahr übernommen werden. Die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises ist bei den einzelnen Ziffern integriert. Ebenfalls mitgeliefert werden mit dem Programm weitere Hilfsmittel wie das Merkblatt über die Bewertung der Naturalbezüge (N2/2001) und das Musterspesenreglement.

Die Software überprüft die Eingaben auf formelle Vollständigkeit und Richtigkeit. Für die Druckausgabe wird eine PDF-Datei aufbereitet. Dieses universelle Format erlaubt einen problemlosen Ausdruck. Nötigenfalls können die Lohnausweise unabhängig von der E-Lohnausweis-Software als PDF-Dateien archiviert werden. Die Beschaffung und Beschriftung von Originalformularen ist nicht erforderlich.

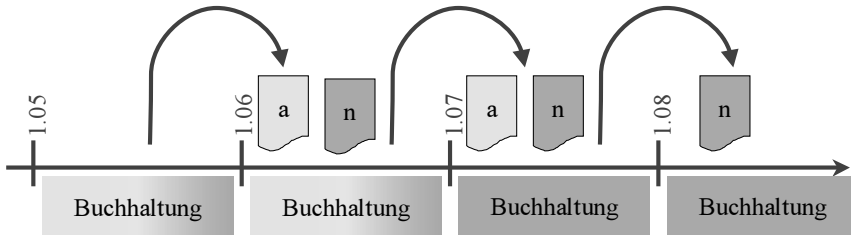
Mit dem Hilfsmittel E-Lohnausweis SSK ist ein Lohnausweis innert weniger Minuten ausgefüllt. Da die Applikation für alle kostenlos zur Verfügung steht, ist damit zu rechnen, dass KMU ohne eigene Lohnverarbeitungssoftware von diesem Hilfsmittel regen Gebrauch machen. Rückmeldungen bei den kantonalen Steuerverwaltungen zeigen, dass der neue Lohnausweis trotz aller Verunsicherung bereits freiwillig Verwendung findet.

Für eine rationelle Verarbeitung der Lohnausweise bei den Steuerbehörden sind die Formulare scannentauglich gestaltet. Im Weiteren wird beim E-Lohnausweis SSK für die maschinelle Lesbarkeit der Lohnausweise ein sogenannter 2D-Barcode (PDF 417) generiert und auf den Lohnausweis aufgedruckt. Dabei werden die Daten, die auf dem Lohnausweis ausgedruckt werden, in einen maschinell lesbaren Code verpackt. Dies versetzt die Steuerbehörde in die Lage, die Lohnausweisdaten rationell zu verarbeiten.

2. Anpassung Lohnprogramme

Betriebe mit eigener Lohnverarbeitungssoftware werden von der Applikation E-Lohnausweis SSK keinen Gebrauch machen. Die gängigen Lohnverarbeitungsprogramme haben die Erstellung des Lohnausweises integriert, weshalb dessen Erstellung nach der Umprogrammierung keinen nennenswerten Aufwand verursacht.

Der Einführungszeitpunkt des neuen Lohnausweises am 1. Januar 2007 (vgl. Kapitel VI) bezieht sich auf die Lohnzahlung, nicht auf die Verwendung des Formulars. Danach können die Löhne 2005 und 2006 noch mit den bisherigen Formularen bescheinigt werden. Das bedeutet, dass im Verlauf der Jahre 2005 und 2006 die Lohnprogramme angepasst werden müssen, damit ab 2007 der neue Lohnausweis ausgestellt werden kann.



3. Lohnausweis und swissdec-Lohnstandard Schweiz

Seit Jahren arbeitet die Suva daran, ein einheitliches Lohnmeldeverfahren anzubieten. Die Idee: Anstatt die Lohn Daten jeweils separat für Unfallversicherung, AHV/IV, Steueramt oder für das Bundesamt für Statistik aufzubereiten, soll dies mit einem einzigen Arbeitsgang möglich werden. Per Mausklick entscheidet der Benutzer, an wen die verlangten Daten gelangen. Das neue «Einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM)» vereinfacht die Abläufe radikal. Unternehmen müssen die Lohn Daten nur noch einmal bearbeiten. Anschliessend genügen ein paar Mausklicks und die Daten lassen sich korrekt aufbereitet an die Unfallversicherung, die AHV-Ausgleichskassen, das Steueramt oder weitere Ämter wie das Bundesamt für Statistik übermitteln, welche von Gesetzes wegen über Lohn Daten der Unternehmen verfügen müssen.

Die am ELM beteiligten Partner haben zusammen die Standardisierungen definiert. Der Lohnstandard Schweiz steht heute den Lohnprogramm-Herstellern zur Verfügung (www.swissdec.ch). Die Standardisierungen unterscheiden zwischen der Deklaration von Lohnmeldungen und dem Verfahren der Übermittlung. Die Deklaration für die Steuern beruht auf dem neuen Lohnausweis.

Das «Einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM)» steht bereit. Das Schema zeigt den geplanten Ausbau. Die Schweizerische Steuerkonferenz hat sich als Partnerin am ELM beteiligt. Durchgeführt wird das Verfahren von swissdec. Swisdec ist die zentrale Informationsplattform für die Standardisierung des elektronischen Datenaustauschs, basierend auf der Lohnbuchhaltung. Verantwortlich für den Inhalt und den Betrieb von swissdec ist die Suva. Swisdec zertifiziert Lohnprogramme. Zurzeit werden rund 110 Lohnprogramme zertifiziert. Swisdec-zertifizierte Lohnbuchhaltungen vereinfachen die Abläufe für die Unternehmen, ermöglichen korrekte Deklarationen und verringern den administrativen Aufwand.



Es ist offensichtlich, dass eine vernünftige Zusammenarbeit der Steuerbehörden mit den anderen Partnern, die Lohndaten verarbeiten und melden, nur mit einem schweizerisch einheitlichen Lohnausweis möglich ist. Der neue Lohnausweis ist Voraussetzung für diese Zusammenarbeit. Nicht denkbar ist eine Zusammenarbeit, wenn die kantonalen Steuerverwaltungen mit unterschiedlichen Lohnausweisen arbeiten.

VI. Verschiebung der Einführung des neuen Lohnausweises auf 2007

Am 27. April 2005 hat die Schweizerische Steuerkonferenz entschieden, die Einführung des neuen Lohnausweises ein weiteres Mal zu verschieben, und zwar auf die Steuerperiode 2007. Der Entscheid erging auf Ersuchen der Wirtschaftsdachverbände, unter Berücksichtigung hängiger politischer Vorstösse sowie aufgrund neuerer Informationen über den Stand der Einführung der verfügbaren Buchhaltungs- und Lohnausweis-Software. Zudem hat sich gezeigt, dass die Durchführung des Pilotprojektes mehr Zeit erfordert als ursprünglich angenommen.

Somit können für die Steuerperioden 2005 und 2006 der neue Lohnausweis sowie die geltenden kantonalen Lohnausweise und der eidgenössische Lohnausweis verwendet werden. Ab der Steuerperiode 2007 (Löhne des Kalenderjahres 2007) gilt nur noch der neue Lohnausweis.

Damit wird es, wie seitens der Wirtschaft gefordert, möglich, den neuen Lohnausweis vor dem Inkrafttreten im Rahmen eines Pilotprojektes seriös und gründlich auszustesten. Das Pilotprojekt wurde am 21. Juni 2005 gestartet.

VII. Politische Diskussion auf schweizerischer und kantonaler Ebene

Die Vorstellung des Projektes zur Einführung eines neuen Lohnausweises hat auf schweizerischer und kantonaler Ebene zu ausgiebigen politischen Diskussionen geführt. Wir verweisen für einen Überblick auf den Anhang.

Auf den letzten Stand der politischen Diskussion im Kanton Luzern gehen wir im folgenden Kapitel ein.

VIII. Postulat Konrad Graber über einen KMU-freundlichen neuen Lohnausweis (5-Minuten-Lohnausweis)

In der Junisession 2005 wurde das Postulat P 382 von Konrad Graber gemäss unserem Antrag erheblich erklärt. Mit der Überweisung des Postulates ist die Erwartung verbunden, dass sich der Kanton Luzern am Projekt neuer Lohnausweis der SSK beteiligt und auf KMU-freundliche Rahmenbedingungen hinwirkt.

Wir haben in der Begründung unseres Antrags auf Erheblicherklärung des Postulats darauf hingewiesen, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass ein einzelner Kanton ein eigenes, neues Formular entwickeln kann. Wird der neue Lohnausweis nicht eingeführt oder beteiligen sich einige Kantone nicht daran, werden sich kaum Kantone finden lassen, die unter diesen Voraussetzungen ein Projekt für einen neuen «neuen Lohnausweis» mittragen. Wir haben es abgelehnt, einen neuen Lohnausweis nur für den Kanton Luzern zu erarbeiten. Wir würden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Aufwendungen für eine Umstellung zumuten, ohne damit einen zusätzlichen Nutzen zu realisieren. Der Kanton Luzern würde sich vom schweizerischen Standard entfernen. Für die luzernischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wäre es ebenso unzumutbar, wenn schweizweit ein neuer Lohnausweis eingeführt würde und sie ein bisheriges Formular verwenden müssten, welches in anderen Kantonen nicht anerkannt und von Lohnsoftware-Anbietern nicht mehr unterstützt würde.

Der neue Lohnausweis soll in der Regel pro Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer in höchstens fünf Minuten ausgefüllt werden können. Dies ist durch einen durchdachten Aufbau (im Regelfall sind nur die ersten Positionen wie Bruttolohn, Sozialversicherungsabzüge, Abzüge für 2. Säule auszufüllen, mit anschliessender Bestätigung, dass keine Gehaltsnebenleistungen bestehen), durch eine integrierte Kurzanleitung, eine geschickte Formularführung oder eine geschickte optische Gestaltung des Formulars möglich.

Der neue Lohnausweis kann mit Hilfe des unentgeltlich zur Verfügung gestellten Informatikprogramms (E-Lohnausweis, vgl. oben Kap. V) in weniger als fünf Minuten ausgefüllt werden. Auch für ein manuelles Ausfüllen braucht es nicht länger. Wir

schätzen, dass sich der neue Lohnausweis für über 90 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in weniger als fünf Minuten ausfüllen lässt. Das neue Formular ist optisch gut gestaltet, und das Informatikprogramm verfügt über die verlangte integrierte, KMU-freundliche Kurzanleitung.

Mit der Überweisung des Postulates ist der Erwartung Ausdruck gegeben worden, dass der neue Lohnausweis bei zahlreichen Unternehmen einer Testphase unterzogen wird und die Ergebnisse von einer gemischten Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Steuerbehörden und der Wirtschaftsverbände, ausgewertet wird (vgl. Kap. IX). Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Testergebnisse noch einige Verbesserungen umgesetzt werden. Wir verfolgen die Testphase aufmerksam und werden uns für Verbesserungen einsetzen.

IX. Pilotprojekt Praxistest neuer Lohnausweis

1. Konzept und Projektziel

Die Schweizerische Steuerkonferenz hat am 21. Juni 2005 zusammen mit den mitwirkenden Spitzenverbänden der Wirtschaft (economicsuisse, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Arbeitgeberverband) das Pilotprojekt zum neuen Lohnausweis gestartet. Die Idee für ein Pilotprojekt stammt von den Wirtschaftsdachverbänden. Sie wurde anlässlich des Gipfeltreffens mit Bundesrat Hans-Rudolf Merz und Vertretern der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren am 24. November 2004 mit Zustimmung aufgenommen. Die Durchführung des Pilotprojektes bildet einen Bestandteil der Einigung zwischen der Finanzdirektorenkonferenz und den Wirtschaftsverbänden vom 24. November 2004.

Der neue Lohnausweis kann seit dem 1. Januar 2005 für die Löhne 2005 freiwillig verwendet werden. Ab dem Jahr 2007 sollen das neue Formular und die dazugehörige neue Wegleitung generell eingeführt werden. Um sicherzustellen, dass sich der neue Lohnausweis in der Praxis bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bewährt, haben die Steuerbehörden in Absprache mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft beschlossen, im Lauf des Jahres 2005 bei einer schweizweit repräsentativen Auswahl von Arbeitgebern den neuen Lohnausweis zu Testzwecken einzuführen. Ein erfolgreicher Test gilt als zentrale Voraussetzung für eine geordnete Umsetzung der generellen, obligatorischen Einführung.

Ziel ist die Gewährleistung einer wirtschaftsverträglichen Einführung des neuen Lohnausweises. Dabei sind die Praktikabilität sowie die steuerlichen Folgen des neuen Lohnausweises im Hinblick auf die generelle, obligatorische Einführung zu testen. So können noch vor der generellen Einführung allfällige Korrekturen im Formular und in der Wegleitung angebracht werden. Der neue Lohnausweis muss ökonomisch und fiskalisch vernünftig, technisch umsetzbar und administrativ einfach sein.

2. Zu klärende Fragen

Um zu klären, ob der neue Lohnausweis (NLA) tauglich ist, soll das Pilotprojekt Auskunft zu folgenden Fragen geben:

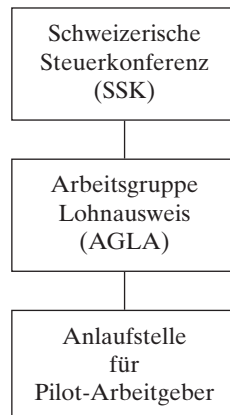
- Verursacht der NLA zusätzliche Einführungskosten (neue Programme für die Buchhaltung, Ausbildungskurse für das Personal)?
- Werden mit dem NLA die administrativen Aufgaben der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gegenüber heute gleich bleiben, steigen oder sinken?
- Wird mit dem NLA die fiskalische Belastung der Arbeitnehmenden gleich bleiben, steigen oder sinken (steuerbarer Lohn)?
- Wird mit dem NLA die fiskalische Belastung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gleich bleiben, steigen oder sinken (relevante Lohnsumme für die Sozialabgaben)?
- Werden mit dem NLA die Kosten für die Beratung gleich bleiben, steigen oder sinken (Steuern/Informatik)?

Diese Fragen können nur mittels Praxiserfahrung beantwortet werden. Daher wird den am Projekt beteiligten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Gelegenheit gegeben, sich an einer Erfahrungstagung zum neuen Lohnausweis und zu den oben aufgeführten Fragen zu äussern. Zudem werden sie gebeten, am Ende der Testphase einen Fragebogen auszufüllen.

3. Projektorganisation

Die Federführung bei der Durchführung des Pilotprojektes liegt bei der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK). Sie administriert die zuständige Anlaufstelle, stellt die steuerrechtliche Unterstützung für die Test-Arbeitgeber (Hotline) sicher und ist für die Durchführung des gesamten Projektes zuständig.

Das Pilotprojekt wird von der gemischten Arbeitsgruppe zum Lohnausweis (AGLA) begleitet. Die AGLA besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaftsdachverbände (Schweizerischer Arbeitgeberverband, economie-suisse und Schweizerischer Gewerbeverband) sowie aus Vertreterinnen und Vertretern kantonaler Steuerverwaltungen als auch der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Die AGLA hat die Aufgabe, gestützt auf die Datenauswertungen der Anlaufstelle einen Schlussbericht zu verfassen sowie allfällige Empfehlungen an die SSK im Hinblick auf die generelle, obligatorische Einführung auszusprechen. Der gemischte Charakter der AGLA aus Vertreterinnen und Vertretern von Behörden und Wirtschaft soll eine ausgewogene und objektive Auswertung des Pilotprojektes



sicherstellen. Die Anlaufstelle dient den Pilot-Arbeitgeberinnen und -Arbeitgebern. Sie führt die Projektadministration, begleitet die Pilot-Arbeitgeberinnen und -Arbeitgeber, trägt die Ergebnisse zuhanden der AGLA zusammen und entwirft zuhanden der AGLA einen Schlussbericht.

Die Spitzenverbände der Wirtschaft unterstützen das Pilotprojekt. Sie werden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aus dem privaten Sektor für eine Teilnahme an der Testphase gewinnen. Im Übrigen können sie beratend beigezogen werden, wenn in der Testphase Probleme zwischen Steuerbehörden und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auftauchen.

Bis zum Stichtag 28. Juli 2005 haben sich 70 Unternehmen für die Teilnahme am Pilotprojekt bei der Anlaufstelle angemeldet.

4. Aufgaben der Pilot-Arbeitgeberinnen und -Arbeitgeber

An dem Pilotprojekt soll sich eine repräsentative Anzahl von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern (private Unternehmen und Verwaltungsstellen) aus der ganzen Schweiz beteiligen. Für die Sicherstellung eines aussagekräftigen Results sind unterschiedliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auszusuchen. Folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:

- Grösse des Arbeitgebers (klein/mittel/gross),
- regionale Aufteilung (aus verschiedenen Kantonen),
- Branche (Landwirtschaft/Produktion/Dienstleistung),
- Marktorientierung (Inland/Export),
- Privat- bzw. öffentlicher Sektor (Bund, Kantonsverwaltung, Regiebetrieb).

Die am Pilotprojekt Teilnehmenden müssen Folgendes unternehmen:

- Kontakt mit ihren Softwarelieferanten aufnehmen, um die allfälligen NLA-Updates für die Lohnbuchhaltung zu installieren.
- Sich bei der Anlaufstelle melden (Frist: Ende 2005); die Anmeldung ist möglich unter www.steuerkonferenz.ch ->Lohnausweis.
- Nach Bestätigung der Teilnahme am Pilotprojekt durch die Anlaufstelle Entgegennahme der relevanten Unterlagen (Formular, Wegleitung/Kurzfassung, Übergangsregelung).
- Auflisten der zu erfassenden Gehaltsnebenleistungen (gemäss Wegleitung).
- Wenn die neue Lohnbuchhaltung installiert ist, kann der eigentliche Test – falls notwendig mit beratender Unterstützung der Anlaufstelle – beginnen (bis Ende 2005):
 - entweder durch die effektive Umstellung der Lohnbuchhaltung für die Periode bis Ende 2005 und durch die Herstellung der effektiven Lohnausweise nach dem neuen Muster;
 - oder, falls möglich, durch die Simulation der Verbuchung der Löhne für das ganze Jahr 2005 (d. h. von Januar bis Dezember inkl. allfälliger Jahresendzahlungen). Die Simulation soll der Wirklichkeit entsprechen und damit den Besonderheiten des Arbeitgebers bzw. der Lohnstrukturen, die bis Ende Jahr

eintreffen (13. Monatslohn, Boni, Verwaltungsratsentschädigung usw.), Rechnung tragen. Damit wird sichergestellt, dass ein vollständiger Jahresabschluss durchgeführt wird.

- Möglichkeit einer Teilnahme an einer Erfahrungstagung zur Umsetzung des NLA, um eigene Erfahrungen persönlich einzubringen, und Ausfüllen des Fragebogens (Februar/März 2006).

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht am Pilotprojekt teilnehmen, aber für die Löhne 2005 oder 2006 bereits freiwillig den neuen Lohnausweis verwenden, sind eingeladen, ihre Erfahrungen einzubringen, sowohl durch das Ausfüllen des Fragebogens als auch durch die Teilnahme an der Erfahrungstagung. Auch diese Erfahrungen werden im Schlussbericht zum Testjahr berücksichtigt.

5. Zeitplan

Im Hinblick auf die generelle Einführung des neuen Lohnausweises im Jahr 2007 soll das Pilotprojekt im Frühjahr 2006 erste gesicherte und repräsentative Daten für den Schlussbericht liefern. Es braucht nach Abschluss des Pilotprojektes noch eine gewisse Zeit für allfällige Anpassungen beim Formular, bei der Wegleitung sowie bei der Software. Die Eckdaten des Pilotprojektes sehen wie folgt aus:

- 21. Juni 2005: Start / Medienkonferenz,
- bis September 2005: Anmeldung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Anlaufstelle (spätere Anmeldungen sind möglich),
- Juli 2005 – Januar 2006: Einführung des NLA bei den Test-Arbeitgeberinnen und -Arbeitgebern, Testphase,
- Februar/März 2006: Erfahrungstagung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Pilotprojekt und Beantwortung der Fragen des Fragebogens durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,
- April 2006: Analyse der Ergebnisse des Pilotprojektes gestützt auf den Fragebogen und die Erfahrungstagung sowie Verfassen des Entwurfs des Schlussberichts durch die Anlaufstelle,
- Mai 2006: Verabschiedung und Veröffentlichung des Schlussberichts der AGLA inklusive Empfehlungen im Hinblick auf die generelle Einführung,
- Juni 2006: Beschluss der SSK,
- Juli–Dezember 2006: Zeit für allfällige Anpassungen, begleitet durch die AGLA.

X. Weiteres Vorgehen

Wir werden 2006 gestützt auf den Schlussbericht der AGLA (siehe oben) und die Beschlüsse der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) das weitere Vorgehen beschliessen.

XI. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, vom vorliegenden Bericht über den neuen Lohnausweis Kenntnis zu nehmen.

Luzern, 23. August 2005

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Grossratsbeschluss über den Bericht über den neuen Lohnausweis

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. August 2005,

beschliesst:

1. Vom Bericht über den neuen Lohnausweis wird Kenntnis genommen.
2. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

**Überblick über die politische Diskussion zur Einführung des neuen Lohnausweises auf schweizerischer und kantonal-
Ebene**

Datum	Offizielles Verfahren	Haltung der nationalen Wirtschaftsverbände (Schweizerischer Gewerbeverband [SGV], Schweizerischer Arbeitgeberverband [SAGV], economieuisse)	Parlamentarische Vorstösse
1996 - 2000	Arbeiten der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zu einem neuen Lohnausweis (NLA) inkl. Vernehmlassungsverfahren bei den Steuerverwaltungen		
29. März 2001	Die SSK beschliesst NLA per 1. Januar 2003 einzuführen		
18. Mai - 27. November 2001	Verschiedene Veranstaltungen der SSK mit Vorstellungen NLA und Konsultationen bei Lohnsoftware-Firmen, Treuhand- und Wirtschaftsverbänden		
27. November 2001	Auf Ersuchen von economieuisse wird die Vernehmlassungsphase bis Ende Februar 2002 verlängert		
21. März 2002			Nationalrat: Interpellation Kurtus "Einführung eines gesamtschweizerischen Lohnausweises bzw. einer Rentenbescheinigung per 1. Januar 2003" (02.3099) eingereicht - abgeschrieben
25. März 2002		Economieuisse, SGV und SAGV bringen in einer gemeinsamen Eingabe an SSK und Eidg. Steuerverwaltung Gedanken gegen den NLA vor	

Datum	Offizielles Verfahren	Haltung der nationalen Wirtschaftsverbände	Parlamentarische Vorstösse
8. April 2002	Vorstellung und Besprechung der Vernehmlassungsergebnisse mit SGV, economiessuisse, SAGV u.a.		
3. Oktober 2002			Nationalrat: Motion Kurrus "Mitwirkungspflicht der Arbeitgeber beim Lohnausweis" (02.3584) eingereicht - abgeschrieben
24. Februar 2003	Die SSK präsentiert eine neue Fassung NLA, die Vernehmlassungsergebnisse umsetzt; für umstrittene Fragen zur Deklaration von Gehaltsnebenleistungen etc. wird eine gemischte Arbeitsgruppe mit SGV, economiessuisse, SAGV gebildet		
9. April 2003	Konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe Gehaltsnebenleistungen		
6. Mai 2003			Nationalrat: Interpellation Vaudroz "Neue Lohnausweise" (03.3200) eingereicht - erledigt
15. Mai 2003		Der SGV verabschiedet ein Communiqué, welches die Steuerbehörden aufforderte, das Projekt "neuer Lohnausweis" zurückzuziehen	
22. Mai 2003	Zweite Sitzung der Arbeitsgruppe Gehaltsnebenleistungen		
10. Juni 2003			Nationalrat: Frage Zäch "Neuer Lohnausweis verstärkt den Formulkrieg" (03.5143) - erledigt
16. Juni 2003			Grosser Rat: Anfrage Graber "Kampf gegen die Bürokratie im KMU-Bereich" (4) - beantwortet 26.8.2003

Datum	Offizielles Verfahren	Halting der nationalen Wirtschaftsverbände	Parlamentarische Vorstösse
19. Juni 2003	Die SSK präsentiert eine neue Fassung des NLA		
20. Juni 2003			Nationalrat: Parlamentarische Initiative Gysin "Lohnausweis" (03.447) eingereicht - genehmigt 7. 10.2004
10. Juli 2003	Medienmitteilung der SSK: die Einführung des NLA ist auf 1. Januar 2006 verschoben		
8. Oktober 2003	Dritte Sitzung der Arbeitsgruppe Gehaltsnebenleistungen		
8. Dezember 2003			Nationalrat: Frage Brunschwig Graf "Neuer Lohnausweis" (03.5251) - erledigt
16. Dezember 2003	Der Vorstand SSK verabschiedet das Formular NLA definitiv		
Januar - Juni 2004	Vernehmlassung zu Vorschriften und Richtlinien des neuen Lohnausweises	Die Wirtschaftsverbände lehnen in der Vernehmlassung die von der SSK vorgelegten Vorschriften und Richtlinien ab	
3. März 2004			Nationalrat: Frage Darbellay "Neuer Lohnausweis. Knacknuss für die KMU" (04.5046) - erledigt
8. März 2004			Grosser Rat: Motion Graber "Administrative Entlastung von KMU (145) eröffnet - erheblich erklärt 14.9.2004
15. März 2004			Nationalrat: Parlamentarische Initiative Lustenberger "Lohnausweis. KMU-freundlicher" (04.413) eingereicht
19. März 2004			Ständerat: Parlamentarische Initiative Jenny "Bürokratismus pur beim neuen Lohnausweis" (04.417) eingereicht

Datum	Offizielles Verfahren	Haltung der nationalen Wirtschaftsverbände	Parlamentarische Vorstösse
28. April 2004		Die Schweizerische Gewerbekammer verabschiedet eine Resolution, die Boykottmassnahmen als letztes Mittel androht	
5. Mai 2004	Vierte Sitzung der Arbeitsgruppe Gewerkschaftsleistungen		
7. Mai 2004			Nationalrat: Parlamentarische Initiative Leutenegger "Lohnausweis" (04.431) eingereicht. Nationalrat: Parlamentarische Initiative Baader "Neue Lohnausweise. Stopp der Steuererhöhung durch die Hinterlüre" (04.434) eingereicht
6. Juli 2004	Die SSK präsentiert eine neue Fassung der Richtlinien des NLA		
7. Juli 2004	Aussprache zwischen Wirtschaftsverbänden und der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren		
7. August 2004	Fünfte Sitzung der Arbeitsgruppe Gewerkschaftsleistungen: Vertreter von SSK und Wirtschaftsverbänden einigen sich auf NLA unter Vorbehalt Zustimmung Vorstände		
14. September 2004			Grosser Rat: Motion Graber "Administrative Entlastung von KMU" (145) erheblich erklärt

Datum	Offizielles Verfahren	Haltung der nationalen Wirtschaftsverbände	Parlamentarische Vorstösse
16. September 2004		Gemeinsamer Brief der drei Wirtschaftsverbände an die SSK, in welchem sie zwar die vorgenommenen Verbesserungen bei der neuen Fassung des NLA begrüessen, aber zugleich klar festhalten, dass einige Punkte hoch umstritten sind	
29. September 2004	Der Regierungsrat des Kantons Luzern ersucht gemäss überwiegender Motion Graber (145) bei der SSK darum, auf die Einführung des NLA zu verzichten		
30. September 2004	Der Vorstand der SSK akzeptiert die Verhandlungsergebnisse der Arbeitsgruppe Gehaltsnebenleistungen und entscheidet Einführung des NLA zuerst auf fakultativer Basis bis Ende 2005, ab 2006 dann allgemein gültig		
4. Oktober 2004	Die SSK antwortet dem Regierungsrat des Kantons Luzern, auf die Einführung des neuen Lohnausweises werde nicht verzichtet		
7. Oktober 2004			Nationalrat genehmigt die parlamentarische Initiative Gysin "Lohnausweis" (03.447)
20. Oktober 2004		Der SGV verlangt von der SSK, ihre einseitige Entscheidung über die Einführung des NLA zu sistieren, bevor Verhandlungen aufgenommen werden können. Danach überträgt die Schweiz Gewerbekammer dem SGV-Vorstand die Kompetenz, einen Boykottaufruf zu erlassen.	

Datum	Offizielles Verfahren	Haltung der nationalen Wirtschaftsverbände	Parlamentarische Vorstösse
18. November 2004	Bundesrat Merz erklärt schriftlich, dass die SSK mit der Sistierung ihrer Beschlüsse zum NLA einverstanden sei		
19. November 2004		Der SGV begrüsst das Einlenken der SSK und teilt mit, an den Verhandlungen vom 24. 11.04 teilzunehmen.	
24. November 2004	Treffen zwischen Bundesrat Merz, Wirtschaftsverbänden und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren: Einigung über Einführung des NLA		
20. Dezember 2004	Sechste Sitzung der Arbeitsgruppe Gehaltsnebenleistungen		
24. Januar 2005			Grosser Rat: Motion Aragger "Beibehaltung des bisherigen Lohnausweises" (365) eröffnet und erheblich erklärt
Januar / März 2005	Sitzungen der Subkommission "Neuer Lohnausweis" der WAK des Nationalrates		Mehrere Vorstösse in kantonalen Parlamenten zur Einführung des NLA
17. Februar 2005	Siebte Sitzung der Arbeitsgruppe Gehaltsnebenleistungen		Nationalrat: Interpellation Freysinger "Abschaffung der Lohnausweispflicht" (05.3.165) eingereicht
7. März 2005			Grosser Rat: Postulat Graber "KMU-freundlicher neuer Lohnausweis (5-Minuten-Lohnausweis)" (382) eröffnet
12. Februar 2005	Brief der Subkommission "Neuer Lohnausweis" der WAK des Nationalrates an die SSK, in welchem sie die Beschreibung der geplanten Einführung des NLA per Anfang 2006 um ein Jahr verlangt		

Datum	Offizielles Verfahren	Haltung der nationalen Wirtschaftsverbände	Parlamentarische Vorstösse
12. März 2005	Die SSK verkündet mittels Pressecommuniqué, dass die generelle Einführung des NLA nicht verschoben wird		Nationalrat: Motion Gysin "Verschiebung der Einführung des Neuen Lohnausweises" (05.3206) eingereicht - erfüllt
6. April 2005		Gemeinsamer Brief der drei Wirtschaftsverbände an die SSK, in welchem sie die Verschiebung der von der SSK beschlossenen generellen Einführung des NLA verlangen	
12. April 2005			Motion der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben "Verschiebung der Einführung des neuen Lohnausweises" (05.3225) eingereicht - zurückgezogen
27. April 2005	Der Vorstand SSK beschliesst Verschiebung Einführung NLA auf 2007	Die Schweiz. Gewerkekammer beauftragt den SGV, die kantonalen Gewerbeverbände in deren Anstrengungen zu unterstützen, dass der heutige Lohnausweis der Eidgenössischen Steuerverwaltung beibehalten und die liberale Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit dem Lohnausweis weitergeführt wird	
29. April 2005	Sitzung der gemischten Arbeitsgruppe neuer Lohnausweis (AGLA)		
21. Juni 2005	Beginn Pilotprojekt: SSK und Vertreter Wirtschaftsverbände präsentieren gemeinsam Pilotprojekt		
27./28. Juni 2005			Grosser Rat: Postulat Graber "KMU-freundlicher neuer Lohnausweis (5-Minuten-Lohnausweis)" (382) erheblich erklärt